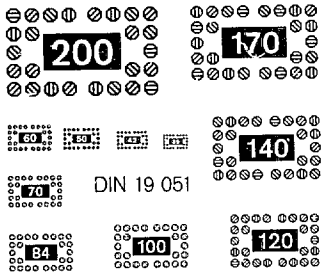

DGB
Archiv
Bibliothek
Bundesvorstand

Sig: A/K 0-01321

SATZUNG

DER GEWERKSCHAFT
HANDEL, BANKEN UND VERSICHERUNGEN

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn

A 97 - 01321

Beschlossen auf dem Verschmelzungsgewerkschaftstag am 3./4. September 1949
in Königswinter
mit den Abänderungen des Gewerkschaftstages vom 23./25. September 1951 in Köln

I. NAME DER GEWERKSCHAFT

§ 1

Die Gewerkschaft führt den Namen „Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen".
Die Gewerkschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf.

II. GELTUNGSBEREICH UND ORGANISATIONSGEBIET

§ 2

1. Die Gewerkschaft erstreckt sich zunächst über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin. Sie ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes.
2. In Ihrem Geltungsbereich ist die Gewerkschaft zuständig für die ihr nach den Richtlinien des Deutschen Gewerkschaftsbundes für die Abgrenzung der Organisationsgebiete zustehenden Arbeitnehmergruppen.
   Als Organisationsgebiet gilt:

   a) **Handel:**

   Groß-, Außen-, Einzelhandel, Gemeinschafts-Ein- und -Verkauf (einschl. Konsumvereine — alle Beschäftigten der Zentralen, der Hauptläger und der Verkaufs- bzw. Verteilungsstellen aller Art) Herstellungs- sowie Veredlungsbetriebe, die ausschließlich für den Eigenverkauf in eigenen Verkaufsstellen produzieren, Handelsabteilungen (Verkaufskontore) aller Industrien außer Bergbau, landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsgenossenschaften, Verwaltungs- und Hilfsbetriebe der Gruppe.

   b) **Banken und Börsen:**

   Alle privaten Banken und privaten Sparkassen, Kreditanstalten, Kreditgenossenschaften, Teilzahlungskreditunternehmen, Börsen, sonstige Zweige des Kreditgewerbes, Verwaltungs- und Hilfsbetriebe der Gruppe.

   c) **Versicherungen:**

   Private und öffentlich-rechtliche Versicherungen, Versiche-

A 97 - 01321

rungsvermittlung, Verwaltungs- und Hilfsbetriebe der Gruppe.

d) **Wirtschaftsdienste:**
Verlage ohne Druckereibetriebe, Buchhandel und Sortiment, Vermittlergewerbe, Auskunft und Nachrichtenvermittlung, Wirtschaftswerbung; Siedlungs- und Terraingesellschaften sowie Wohnungsverwaltungsgenossenschaften, Verlegergewerbe, Rechtsanwalts- und Notariatsbüros, Verwaltungs- und Hilfsbetriebe der Gruppe.

III. ZWECK, ZIEL UND AUFGABEN

§ 3

1. Zweck und Ziel der Gewerkschaft ist:
   a) Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Mitglieder.
   b) Anerkennung des Rechtes auf Arbeit.
   c) Gleichberechtigung aller im Organisationsgebiet tätigen Arbeitnehmer in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.
2. Hieraus ergeben sich für die Gewerkschaft folgende Aufgaben:
   a) Gewinnung aller im Organisationsgebiet beschäftigten Arbeitnehmer für die Gewerkschaft.
   b) Schaffung möglichst günstiger Arbeits- und Lebensbedingungen durch Einwirkung auf die Gesetzgebung, sowie durch den Abschluß von Tarifverträgen.
   c) Erringung des Mitbestimmungsrechtes in der Wirtschaft, Demokratisierung der Wirtschaft und Verwaltung und deren Bereinigung von undemokratischen Elementen.
   d) Einleitung und Durchführung der Betriebsrätewahlen sowie die Unterstützung der Betriebsräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
   e) Gewerkschaftliche Erziehung und Schulung der Mitglieder, Funktionäre und Betriebsräte.
   f) Unterhaltung einer Jugendgruppe, Regelung des Lehrlingswesens und der Fortbildung der Lehrlinge.

   g) Mitwirkung am Auf- und Ausbau der Sozialversicherung und des Arbeitsrechtes.
   h) Erringung des weitestgehenden Schutzes der Arbeitskraft unter besonderer Berücksichtigung der Jugendlichen und der Frauen.
   i) Schaffung von Unterstützungseinrichtungen.
   k) Gewährung von Rechtsschutz in Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis, aus der Wahrnehmung der Zwecke und Ziele der Gewerkschaft oder aus der Sozialversicherung ergeben.
   l) Unterstützung solcher Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Zwecke der Gewerkschaft gemaßregelt wurden oder sonst Schaden erlitten.
   m) Vornahme und Auswertung statistischer Erhebungen im Organisationsgebiet, sowie Auswertung sonstigen statistischen Materials.
   n) Förderung der geistigen, kulturellen und beruflichen Fortentwicklung der Mitglieder.
   o) Zusammenarbeit mit den deutschen und ausländischen Gewerkschaften, sowie mit gleichgearteten internationalen Gewerkschaftsvereinigungen.
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können alle gewerkschaftlichen Mittel einschließlich der Arbeitsniederlegung angewandt werden. Hierfür erläßt der Hauptvorstand ein besonderes Streikreglement, das ein Bestandteil dieser Satzung ist.

IV. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder im Organisationsgebiet beschäftigte Arbeitnehmer kann ohne Unterschied der Nationalität, der Parteizugehörigkeit, der Konfession, der Rasse, des Alters, des Berufes oder Geschlechtes die Mitgliedschaft beantragen.
   Dies geschieht durch Abgabe einer schriftlichen Beitritts-

erklärung und durch Zahlung eines Beitrittsgeldes von DM 1,— sowie des ersten Mitgliedsbeitrages.
Für Arbeitnehmer unter 18 Jahren beträgt das Beitrittsgeld DM —,50. Beim Übertritt aus anderen Gewerkschaften wird Beitrittsgeld nicht erhoben.

2. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung der Gewerkschaft sowie der Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind: belastete ehemalige aktive Mitglieder der NSDAP (Gruppe 1 und 2) und Kriegsverbrecher.
3. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages bei der zuständigen Ortsverwaltung durch diese keine Ablehnung erfolgt.
Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Aufnahmesuchenden das Recht der Beschwerde an den Hauptvorstand zu.
Bei Ablehnung der Beschwerde kann der Kontrollausschuß angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.
4. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis. Dieser wird von der Gewerkschaft ausgehändigt und bleibt deren Eigentum.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht der freien sachlichen Meinungsäußerung in allen Angelegenheiten der Gewerkschaft unter Ausschluß aller parteipolitischen, konfessionellen und rassischen Fragen, sowie das Anrecht auf die in dieser Satzung vorgesehenen Leistungen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
für die Ausbreitung der Gewerkschaft und die Erreichung der Gewerkschaftsziele zu wirken,
nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Gewerkschaftsorgane zu handeln,
die Beiträge pünktlich und in der seinem Wochen- bzw. Monatsverdienst entsprechenden Höhe zu entrichten.

§ 6

Übertritt

1. Wird für ein Mitglied eine andere Gewerkschaft zuständig, so soll es, wenn die Beschäftigung länger als 6 Monate dauert, in die neu zuständig gewordene Gewerkschaft übertreten.
Der Übertritt zu einer anderen Gewerkschaft kann nur nach erfolgter Übertrittsmeldung durch die Ortsverwaltung an die neue Gewerkschaft erfolgen. Der Übertritt ist in der Mitgliedskarte bzw. im Mitgliedsbuch zu vermerken.
3. Dem von einer anderen Gewerkschaft übergetretenen Mitglied wird die bisherige Beitragsleistung in entsprechender Höhe und Dauer angerechnet, sofern die Mitgliedschaft nicht unterbrochen war.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
a) durch Tod;
b) durch Austritt, der nur dann wirksam wird, wenn er spätestens 6 Wochen vor Quartalsschluß durch schriftliche Kündigung der zuständigen Ortsverwaltung erklärt worden ist;
c) durch Ausschluß.
2. Mitglieder, die länger als 3 Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind und trotz wiederholter Mahnung ihrer Beitragsverpflichtung nicht nachkommen, können gestrichen werden.
3. Mit dem Ausscheiden aus der Gewerkschaft erlöschen alle Rechte an diese und ebenso die Pflichten des Mitgliedes. Die Beitragspflicht für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleibt bestehen.

§ 8

Ausschluß von der Mitgliedschaft

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dasselbe
a) vorsätzlich gegen die Interessen und Bestrebungen der Gewerkschaft oder ihrer Satzung handelt;

b) die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben oder durch Verschweigen von wichtigen, der Aufnahme entgegenstehenden Tatsachen erlangt hat.

2. Mitglieder, welche nachweislich die Mitgliedschaft durch Betrug, Unterschlagung von Gewerkschaftsgeldern oder durch Streikbruch schädigen, können vom Hauptvorstand ohne Ausschlußverfahren ausgeschlossen werden.
3. Für die Durchführung des Ausschlußverfahrens gilt die vom Hauptvorstand im Benehmen mit dem Gewerkschaftsausschuß beschlossene Verfahrensordnung.
4. Während des Ausschlußverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
5. Über den Ausschlußantrag entscheidet der Hauptvorstand.
6. Gegen den Ausschluß hat das Mitglied das Recht der Beschwerde an den Kontrollausschuß.
7. Gegen die Entscheidung des Kontrollausschusses ist die Berufung an den Gewerkschaftstag zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 9

Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme ausgetretener oder wegen Beitragsrückstand gestrichener, früherer Mitglieder kann durch die Ortsverwaltung erfolgen.
2. Aus der Gewerkschaft ausgeschlossene Mitglieder können auf besonderen Antrag durch den Hauptvorstand wieder aufgenommen werden, sofern nicht im Ausschlußverfahren etwas anderes festgelegt wurde.

§ 10

Aufenthaltswechsel

1. Jede Änderung der Betriebs- oder Wohnungsadresse ist der Ortsverwaltung sofort mitzuteilen.
2. Mitglieder, die in den Bereich einer anderen Ortsverwaltung verziehen, haben sich bei der zuletzt zuständigen Ortsverwaltung abzumelden und bei der neuen Ortsverwaltung anzumelden.

3. Die Ab- und Anmeldung ist im Mitgliedsbuch zu vermerken.

V. BEITRÄGE

§ 11

1. Jedes Mitglied ist zur satzungsmäßigen Beitragsleistung verpflichtet. In besonderen Fällen kann Stundung der Beiträge durch die Ortsverwaltung bis zu 3 Monaten gewährt werden.
2. Für jede Kassierung ist eine Beitragsmarke auszuhändigen. Diese ist in das Mitgliedsbuch einzukleben und zu entwerten.
3. Der Beitrag wird für Gehaltsempfänger als Monatsbeitrag und für Lohnempfänger als Wochenbeitrag erhoben. Das Jahr hat 12 Beitragsmonate bzw. 52 Beitragswochen.
4. Die Beiträge werden nach dem Bruttoeinkommen berechnet.
5. Es werden folgende Beiträge erhoben:

Klasse	Einkommen (brutto)	monatl. DM	wöchentl. DM
1	Lehrlinge, Studierende an beruflichen Lehranstalten, Rentner (ohne Arbeitseinkommen) und Arbeitslose	0,50	—
2	Einkommen bis zu 90,00 DM	1,00	0,25
3	„ „ „ 110,00 „	1,20	0,30
4	„ „ „ 160,00 „	1,80	0,45
5	„ „ „ 200,00 „	2,40	0,60
6	„ „ „ 250,00 „	3,00	0,75
7	„ „ „ 300,00 „	3,60	0,90
8	„ „ „ 350,00 „	4,40	1,10
9	„ „ „ 400,00 „	5,20	1,30
10	„ „ „ 450,00 „	6,00	1,50
11	„ „ „ 500,00 „	7,00	1,75
12	„ „ „ 550,00 „	8,00	2,00
13	„ „ „ 650,00 „	10,00	2,50
14	„ „ „ 750,00 „	12,00	3,00
15	„ „ „ 850,00 „	14,00	3,50

6. Die Beiträge werden vom Gewerkschaftstag festgesetzt. Inzwischen notwendig werdende Änderungen sowie die Erhebung von Sonderbeiträgen können vom Gewerkschaftsausschuß beschlossen werden und müssen dem nächsten Gewerkschaftstag zur Beschlußfassung unterbreitet werden.
7. Mitglieder sowie Kranke ohne Arbeitseinkommen zahlen zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft eine monatliche Anerkennungsgebühr von 0,40 DM.
   Für Mitglieder, die Angestellten- oder Invalidenrente beziehen und kein sonstiges Arbeitseinkommen haben, gilt die Beitragsklasse I. Die Zahlung eines höheren Beitrages ist diesen freigestellt.
8. Während der Dauer des Bezuges von Unterstützung sind die vollen Beiträge zu leisten. Die Beiträge werden bei allen satzungsgemäß zu gewährenden Unterstützungen einschließlich der Wartezeit in Abzug gebracht.
9. Die Unterstützungen richten sich nach der Höhe der geleisteten Beiträge. Die Unterstützungen werden nur dann gewährt, wenn der dem Einkommen entsprechende Beitrag oder höhere Beiträge gezahlt worden sind.

VI. LEISTUNGEN

§ 12

I. Allgemeines:

Nach Ablauf der Wartezeit gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern folgende Unterstützungen:

1. a) an Mitglieder, die durch Eintreten für die Grundsätze der Gewerkschaft gemaßregelt werden;
   b) bei Streiks und Aussperrungen;
   c) bei Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit;
   d) bei außerordentlichen Notfällen;
   e) bei Sterbefällen.
2. Alle auf Grund dieser Satzung bezahlten Unterstützungen sind freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf dieselben steht weder dem Mitglied noch dessen Angehörigen zu.
3. Die Unterstützungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch an Dritte übertragen werden.
4. Die Unterstützungen werden nur an Mitglieder gezahlt, die mit ihren Beiträgen nicht länger als 2 Monate bzw. 8 Wochen im Rückstand sind und ihre Beiträge entsprechend ihrem Einkommen bezahlt haben.
5. Beim Bezuge von Unterstützungen aller Art sind die nach Ziffer 4 rückständigen Beiträge von der Unterstützung in Abzug zu bringen.
6. Die in früheren Gewerkschaften bis 1933 nachgewiesene Mitgliedschaft wird angerechnet, sofern der Eintritt vor dem 1. 1. 1950 vollzogen wurde.
7. Über die Unterstützungsanträge entscheidet endgültig der Hauptvorstand.

II. Gemaßregeltenunterstützung

1. Mitglieder, die infolge Eintretens für die von der Gewerkschaft anerkannten Arbeitsbedingungen oder infolge ihrer Gewerkschaftstätigkeit entlassen und dadurch arbeitslos werden, haben Anspruch auf Gemaßregeltenunterstützung unter folgenden Voraussetzungen:
   a) Das Mitglied muß der Gewerkschaft ununterbrochen 13 Wochen angehört und für diese Zeit Beiträge gezahlt haben;
   b) die Handlungen müssen im Einverständnis mit der Ortsverwaltung erfolgt sein;
   c) die Maßregelung muß bei Verwaltungsstellen mit mehr als 3000 Mitgliedern von der Ortsverwaltung, bei anderen Verwaltungsstellen von der Landesbezirksleitung anerkannt sein; dem Hauptvorstand ist in allen Fällen der Tatbestand unverzüglich mitzuteilen.
2. Über die Gewährung und Dauer der Gemaßregeltenunterstützung entscheidet in jedem Falle der Hauptvorstand. Für die

Berechnung der Gemaßregeltenunterstützung ist der in den letzten 26 Wochen geleistete Beitrag maßgebend, sofern nicht Ziffer 1a bei der Berechnung angewandt werden muß.

3. Die Gemaßregeltenunterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Annahme einer seiner beruflichen Fähigkeit entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit verweigert.
4. Die Unterstützung gilt mit dem Tage der Meldung der Maßregelung. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt gegen schriftliche Empfangsbestätigung und nach Anweisung des Hauptvorstandes.
5. Die Unterstützungssätze sind dieselben wie bei Streiks und Aussperrungen.
6. Familienzuschläge:

   Für Mitglieder, die für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, wird zu den Unterstützungssätzen ein wöchentlicher Zuschuß zur Gemaßregeltenunterstützung von je 1,80 DM bei einer Beitragszahlung bis 12 Monaten bzw. 52 Wochen und ein solcher von 3,— DM bei einer Beitragszahlung von über 12 Monaten bzw. 52 Wochen gewährt.
7. Die in Ziffer 7 vorgesehenen Zuschläge gelten auch für Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, wenn diese Mitglieder verwitwet, geschieden oder ledig sind und bisher für den Unterhalt der Kinder gesorgt haben.

III. Streikunterstützung

1. Arbeitseinstellungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Hauptvorstandes. Die Entscheidungen des Hauptvorstandes sind unter allen Umständen für die betreffenden Mitglieder bindend.
2. Unterstützungen bei den vom Hauptvorstand genehmigten Ausständen kann ein Mitglied nur erhalten, wenn es bei Beginn des Ausstandes mindestens 3 Monatsbeiträge bzw. 13 Wochenbeiträge entrichtet hat.

3. Bei den vom Hauptvorstand genehmigten Streiks werden folgende Unterstützungen gezahlt:

Klasse	Wochenbeitrag DM bis zu	Monatsbeitrag DM bis zu	nach 13 Wochen DM wöchentl.	nach 52 Wochen DM wöchentl.	nach 156 Wochen DM wöchentl.
1	0,20	0,80	3,60	4,20	4,80
2	0,30	1,20	5,40	6,30	7,20
3	0,40	1,60	7,20	8,40	9,60
4	0,50	2,00	9,00	10,50	12,00
5	0,60	2,40	10,20	12,00	13,80
6	0,70	2,80	11,90	14,00	16,10
7	0,80	3,20	13,60	16,00	18,40
8	0,90	3,60	14,40	17,10	19,80
9	1,00	4,00	16,00	19,00	22,00
10	1,20	4,60	19,20	22,80	26,40
11	1,30	5,20	19,50	23,40	27,30
12	1,50	6,00	22,50	27,00	31,50
13	1,80	7,00	26,10	30,60	36,00
14	2,00	8,00	29,00	34,00	38,00
15	2,20 u. höher	8,80 u. höher	30,80	35,20	39,60

4. Dazu tritt für Mitglieder, die für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, ein Zuschlag. Dieser beträgt für die Mitglieder mit einer Beitragsleistung von 3—12 Monatsbeiträgen bzw. von 13—52 Wochenbeiträgen in allen Beitragsklassen für die Frau und für jedes versorgungsberechtigte Kind 0,30 DM täglich, 1,80 DM wöchentlich.

   Für Mitglieder mit einer Beitragsleistung von mehr als 12 Monatsbeiträgen bzw. 52 Wochenbeiträgen in allen Beitragsklassen für die Frau und für jedes versorgungsberechtigte Kind 0,50 DM täglich, 3,— DM wöchentlich.

5. Die in Abs. 4 vorgesehenen Zuschläge gelten auch für Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, wenn diese Mitglieder verwitwet, geschieden oder ledig sind und bisher für den Unterhalt der Kinder gesorgt haben.
Sind beide Ehegatten gleichzeitig im Streik oder ausgesperrt, so können die Zuschläge für Kinder nur dem männlichen Mitglied gewährt werden.
6. Bei Berechnung der Höhe der Streikunterstützung wird der Durchschnittsbetrag der letzten 3 Monate bzw. 13 Wochen zugrunde gelegt. In Anrechnung kommen nur die geleisteten Vollbeiträge.
7. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt, wenn die durch die Ortsverwaltung angeordneten Kontrollmaßnahmen erfüllt wurden, gegen schriftliche Bestätigung. Die Unterstützung beginnt mit dem ersten Werktag des Streiks oder der Aussperrung. Werktagen gleich zu achten sind die auf den Werktag fallenden Feiertage.

IV. Unterstützung bei Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit

Im Falle von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit kann den Mitgliedern eine Unterstützung (Krankengeldunterstützung) gewährt werden.

Für die Gewährung der Krankengeldunterstützung gilt folgendes:

1. Es müssen mindestens für 1 Jahr Vollbeiträge entrichtet sein.
2. Die Beiträge müssen in der richtigen, dem Einkommen entsprechenden Beitragsklasse gezahlt sein und bis zum Ablauf der Unterstützungszahlung in der Klasse, nach der die Unterstützung bezogen wird, weiter entrichtet werden.
3. Sind im Laufe des letzten Jahres Vollbeiträge in verschiedenen Klassen entrichtet worden, so wird der Durchschnittsbeitrag errechnet und die Unterstützung nach der Beitragsklasse gezahlt, die dem ermittelten Durchschnittsbeitrag am nächsten liegt.

4. Die Höhe der Krankengeldunterstützung richtet sich nach der Beitragsleistung und beträgt:

Klasse	Wochenbeitrag bis zu	Monatsbeitrag bis zu	täglich	wöchentlich
1	—	—	—	—
2	0,25	1,00	0,25	1,50
3	0,30	1,20	0,30	1,80
4	0,45	1,80	0,45	2,70
5	0,60	2,40	0,60	3,60
6	0,75	3,00	0,75	4,50
7	0,90	3,60	0,90	5,40
8	1,10	4,40	1,10	6,60
9	1,30	5,20	1,30	7,80
10	1,50	6,00	1,50	9,00
11	1,75	7,00	1,75	10,50
12	2,00	8,00	2,00	12,00
13	2,50	10,00	2,50	15,00
14	3,00	12,00	3,00	18,00
15	3,50	14,00	3,50	21,00

5. Die Dauer der Krankengeldunterstützung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und beträgt:
6 Wochen nach einer Mitgliedschaft von 1—3 Jahren
8 Wochen nach einer Mitgliedschaft von 3—6 Jahren
10 Wochen nach einer Mitgliedschaft von mehr als 6 Jahren
Die Krankengeldunterstützung wird nur für Werktage gezahlt. Werktagen gleichzustellen sind die auf einen Werktag entfallenden Feiertage.
6. Die Wartezeit für Krankengeldunterstützung beträgt in der Regel 14 Tage. Liegt zwischen 2 Fällen von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit ein Zeitraum von weniger als 6 Wochen (42 Tage) kann die Zahlung der Unterstützung vom Tage der neuen Antragstellung ab ohne Wartezeit erfolgen.
7. Der Antrag auf Krankengeldunterstützung soll in der 1. Woche nach Ablauf der Wartezeit unter Vorlage des Mitgliedsbuches

und einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse gestellt werden.

8. Der Bezug des Krankengeldes ruht, solange das Mitglied Lohn oder Gehalt bezieht oder einen Lohn- oder Gehaltszuschuß erhält, der einschl. der Leistungen aus der Sozialversicherung 90 Prozent seines Nettoeinkommens erreicht.
9. Der Anspruch auf Krankengeldunterstützung erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom letzten Krankheitstage, gestellt wird.
10. Ausgesteuerte Mitglieder können Krankengeldunterstützung erst wieder beziehen, wenn sie nach der Aussteuerung mindestens für 1 Jahr Vollbeiträge entrichtet haben.
11. Die Auszahlung der Krankengeldunterstützung erfolgt wöchentlich unter Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse über die bestehende Arbeitsunfähigkeit.

V. Unterstützung bei außerordentlichen Notfällen

1. Mitglieder, die ihre Beiträge mindestens 12 Monate bzw. 52 Wochen ununterbrochen gezahlt haben und sich in einer außerordentlichen Notlage befinden, können eine einmalige Unterstützung erhalten.
2. Gesuche um Unterstützung bei außerordentlicher Notlage sind zusammen mit der Schilderung der Notlage und der Familienverhältnisse und dem Mitgliedsausweis bei der zuständigen Ortsverwaltung einzureichen, die sie mit ihrer Stellungnahme an den Hauptvorstand weitergibt. Der geschäftsführende Hauptvorstand entscheidet über die evtl. Bewilligung oder Ablehnung des Gesuches.
3. Die Erledigung der Anträge muß nach den Richtlinien des Hauptvorstandes erfolgen.

VI. Sterbegeld

1. Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden. Das Sterbegeld richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach der Höhe der in den

letzten 12 Monaten (52 Wochen) geleisteten ordentlichen Beiträge.

Sind die Beiträge in verschiedenen Beitragsklassen gezahlt, so wird das Sterbegeld nach der durchschnittlichen Beitragsleistung errechnet.

Für Mitglieder, die nach 1945 in den Ruhestand getreten sind, wird im Todesfall das Sterbegeld in der Höhe zur Auszahlung gebracht, die der Zahl und dem Durchschnitt der Beiträge entspricht, die vor der Pensionierung geleistet wurden.

3. Das Sterbegeld beträgt nach einer Beitragsleistung von

Wochenbeitrag DM bis zu	Monatsbeitrag DM bis zu	nach 52 Wochen DM	nach 156 Wochen DM	nach 260 Wochen DM
0,20	0,80	40,00	50,00	60,00
0,30	1,20	40,00	50,00	60,00
0,40	1,60	50,00	60,00	70,00
0,50	2,00	55,00	65,00	75,00
0,60	2,40	60,00	70,00	80,00
0,70	2,80	65,00	75,00	85,00
0,80	3,20	70,00	80,00	90,00
0,90	3,60	75,00	85,00	95,00
1,00	4,00	80,00	90,00	100,00
1,20	4,60	90,00	100,00	110,00
1,30	5,20	95,00	105,00	115,00
1,50	6,00	100,00	110,00	120,00
1,80	7,00	110,00	120,00	130,00
2,00	8,00	120,00	130,00	140,00
2,20	9,00	130,00	140,00	150,00
2,50	10,00	140,00	150,00	160,00
3,00	12,00	150,00	160,00	170,00
3,50	14,00	160,00	170,00	180,00

4. Für Mitglieder, die vor 1933 einer Gewerkschaft angehört haben, wird ein Zuschlag von DM 50,— gewährt, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die frühere Mitgliedschaft bis zur Auflösung der Gewerkschaft bestand und daß bei Wiedereintritt in das Beschäftigungsverhältnis, spätestens bis zum 31. 12. 1949 auch der Wiedereintritt in die Gewerkschaft erfolgte.
5. Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährt oder von denen er Unterhalt bezog.
6. Das Sterbegeld ist spätestens 3 Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsausweises und einer amtlichen Sterbeurkunde zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 13

Rechtsauskünfte und Rechtsschutz

Die Gewerkschaft erteilt ihren Mitgliedern kostenlos Rechtsauskünfte in allen Fragen des Arbeits- und Sozialrechts. Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag kann nach mindestens dreimonatiger Mitgliedschaft Rechtsschutz gewährt werden.
Die näheren Bestimmungen über die Gewährung von Rechtsschutz erläßt der Hauptvorstand.

VII. AUFBAU DER GEWERKSCHAFT

§ 14

1. Die Gewerkschaft ist demokratisch aufgebaut. Ihre Unabhängigkeit gegenüber den Regierungen und Verwaltungen, Unternehmern, Konfessionen und politischen Parteien ist jederzeit zu wahren.
2. Bei Wahlen und Fassung von Beschlüssen ist die Mitgliedschaft direkt unter Wahrung demokratischer Grundsätze allein bestimmend. Soweit dies technisch nicht durchführbar ist, werden von der Mitgliedschaft gewählte Vertreter damit beauftragt. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag vorhanden, so genügt Abstimmung durch Handaufheben.
3. Zu allen Delegationen und Funktionen, die im Namen der Gewerkschaft ausgeübt werden, sind alle Mitglieder, die in der Regel mindestens 1 Jahr dieser Gewerkschaft angehören und mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind, wählbar. Wiederwahl ist zulässig. Bei Wahlvorschlägen ist die persönliche und fachliche Eignung zu berücksichtigen.
4. Alle nicht vom Gewerkschaftstag gewählten Funktionäre bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Bestätigung durch den Hauptvorstand bzw. Landesbezirks- oder Ortsvorstand.

§ 15

Organe der Gewerkschaft

Die Organe der Gewerkschaft sind:

der Gewerkschaftstag
der Gewerkschaftsausschuß
der Hauptvorstand
der Kontrollausschuß
die Revisionskommission.

§ 16

Der Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft. Spätestens alle 3 Jahre findet ein Gewerkschaftstag statt.
2. Ortsverwaltungen entsenden zum Gewerkschaftstag Delegierte nach der vom Gewerkschaftsausschuß zu erlassenden Wahlordnung. Die Zahl der Delegierten wird nach dem am Ende des vergangenen Jahres festgestellten Stand an zahlenden Mitgliedern ermittelt. Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden in geheimer Wahl nach demokratischen Grundsätzen gewählt.
Bei der Aufstellung der Kandidaten ist die Zusammensetzung

der Mitgliedschaft (Fachgruppen, Frauen, Jugend) angemessen zu berücksichtigen.

3. Der Gewerkschaftstag ist spätestens 12 Wochen vor seinem Beginn unter Bekanntgabe der Wahlordnung und der Tagesordnung in der Zeitschrift der Gewerkschaft auszuschreiben.
4. Die Mitglieder des Gewerkschaftsausschusses, des Hauptvorstandes, des Kontrollausschusses, der Revisionskommission und die Landesbezirksleiter nehmen am Gewerkschaftstag mit beratender Stimme teil.
5. Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Änderungen der Satzungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten.
6. Der Gewerkschaftstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist ein Protokoll aufzunehmen.
8. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Gewerkschaftstages gehören insbesondere:
   a) Beschlußfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Hauptvorstandes, sowie über die Berichte des Kontrollausschusses und der Revisionskommission;
   b) Festlegung der künftigen Gewerkschaftspolitik;
   c) Wahl des Hauptvorstandes, des Kontrollausschusses und der Revisionskommission;
   d) Beschlußfassung über die vom Gewerkschaftstag vorliegenden Anträge;
   e) Änderungen der Satzungen, soweit nicht Urabstimmung beschlossen wird;
   f) Wahl des Ortes für den nächsten Gewerkschaftstag.
9. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag ist vom Hauptvorstand einzuberufen, falls dies von Ortsverwaltungen beantragt wird, die mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten.
10. Für die Einberufung und Durchführung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages gelten im Grunde die gleichen Bestimmungen wie für einen ordentlichen Gewerkschaftstag. Abkürzung der Fristen ist in dringenden Fällen möglich.

§ 17

Der Gewerkschaftsausschuß

1. Der Gewerkschaftsausschuß besteht aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes, dem Vorsitzenden des Kontrollausschusses, dem Vorsitzenden der Revisionskommission und 17 weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern aus den Landesbezirken.
2. Für die Wahl der Vertreter der Landesbezirke gilt folgendes: Die 17 Vertreter werden auf die einzelnen Landesbezirke entsprechend ihrer Mitgliederzahl prozentual verteilt, wobei jeder Landesbezirk mindestens einen Vertreter entsenden muß.
3. Die Vertreter, sowie deren Stellvertreter werden vom Gewerkschaftstag gewählt.
4. Die Landesbezirksleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gewerkschaftsausschusses teil. Der Hauptvorstand kann weitere Gewerkschaftsfunktionäre mit beratender Stimme hinzuziehen.
5. Der Gewerkschaftsausschuß tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Er wird vom Hauptvorstand einberufen; er muß einberufen werden, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gewerkschaftsausschusses beantragt.
6. Dem Gewerkschaftsausschuß obliegt es, in allen wichtigen Angelegenheiten, die sich aus den satzungsgemäßen Aufgaben des Hauptvorstandes ergeben, zu entscheiden.
   Bei Beschlüssen, die über das satzungsgemäße Aufgabengebiet des Hauptvorstandes hinausgehen, ist die Zustimmung des Kontrollausschusses erforderlich. Dies trifft insbesondere bei einem Notstand zu, der Satzungsänderungen erforderlich macht. Eine Änderung des § 16 kann jedoch nur durch den Gewerkschaftstag vorgenommen werden.
   Der nächste Gewerkschafststag entscheidet endgültig.

§ 18

Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus 19 Mitgliedern und zwar:
   a) dem 1. Vorsitzenden
   b) dem 2. Vorsitzenden
   c) dem Kassierer
   d) den 4 Hauptfachabteilungsleitern
   e) je einem ehrenamtlichen Beisitzer aus den Landesbezirken
   f) 2 ehrenamtlichen Beisitzern, die den gewerblichen Berufen angehören
   g) 2 Frauen

   Von den unter f) und g) zu wählenden Beisitzern stellt der an Mitgliedern stärkste Landesbezirk zwei Vertreter, die beiden folgenden Landesbezirke je einen Vertreter.
2. Sämtliche Hauptvorstandsmitglieder werden vom Gewerkschaftstag nach Vorschlägen der Delegierten in geheimer Abstimmung für die Dauer bis zum nächsten Gewerkschaftstag gewählt.
3. Die Beisitzer sind unbesoldet. Sie dürfen kein besoldetes Amt in der Gewerkschaft bekleiden.
4. Der Hauptvorstand führt die Geschäfte der Gewerkschaft und vertritt dieselbe nach innen und außen.
5. Zum Abschluß von verbindlichen Geschäften für die Gewerkschaft sowie Verträgen und zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift der Vorsitzenden und im Falle der Abwesenheit einer dieser die Unterschrift eines der weiteren besoldeten Hauptvorstandsmitglieder erforderlich.
6. Dem Hauptvorstand obliegt u. a.:
   a) alle Aufgaben, die sich für ihn aus dieser Satzung, den Beschlüssen des Gewerkschaftstages, des Gewerkschaftsausschusses, des Kontrollausschusses und der Revisionskommission ergeben, gewissenhaft auszufüllen;
   b) die Einhaltung der Satzung zu überwachen;
   c) den Landesbezirks- und Ortsverwaltungen im Rahmen dieser Satzung Anweisungen für die Geschäfts- und Kassenführung zu erteilen;

   d) dem Gewerkschaftstag einen umfassenden schriftlichen Bericht über die Entwicklung der Gewerkschaft sowie seine eigene Tätigkeit zu erstatten;
   e) die Anordnung von Urabstimmungen bei einschneidenden Veränderungen für die Gewerkschaft;
   f) die Einberufung des Gewerkschaftstages.

§ 19

Kontrollausschuß

1. Der Kontrollausschuß besteht aus 5 Mitgliedern. Sein Sitz soll sich nicht am gleichen Orte des Hauptvorstandes befinden und wird vom Gewerkschaftstag gewählt.
   Der Gewerkschaftstag wählt die Mitglieder des Kontrollausschusses auf Vorschlag der Landesbezirke.
   Angestellte der Gewerkschaft dürfen nicht Mitglieder des Kontrollausschusses sein.
2. Der Kontrollausschuß hat die Aufgabe, die Tätigkeit des Hauptvorstandes zu überwachen und alle Beschwerden über die Geschäftsführung vorbehaltlich der Berufung an den Gewerkschaftstag zu entscheiden.
3. Die Amtsdauer des Kontrollausschusses ist die gleiche wie die des Hauptvorstandes.
4. Der Kontrollausschuß hat sich innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Wahl zu konstituieren. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
   Die Zusammensetzung des Kontrollausschusses wird in der Zeitschrift der Gewerkschaft veröffentlicht.
5. Der Kontrollausschuß ist verpflichtet, dem Gewerkschaftstag über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 20

Revisionskommission

Die Kontrolle der Hauptkasse wird von einer aus 3 Mitgliedern bestehenden Revisionskommission ausgeübt, die von dem Gewerkschaftstag gewählt wird.

2. Die Mitglieder der Revisionskommission und ihre Stellvertreter werden der Mitgliedschaft der Ortsverwaltung entnommen, an welcher der Hauptvorstand seinen Sitz hat. Sie dürfen weder Angestellte der Gewerkschaft sein noch dem Hauptvorstand angehören.
3. Die Revisionskommission ist jederzeit zur Kassenrevision berechtigt. Sie hat insbesondere die Vierteljahres- und Jahresabrechnung des Hauptvorstandes sowie die Anlage der Vermögensbestände genau zu überprüfen.
4. Über jede Revision ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Ergebnis jeder Revision ist dem Hauptvorstand und dem Kontrollausschuß schriftlich mitzuteilen.
5. Einwendungen gegen die Geschäftsführung des Kassierers sind dem Hauptvorstand und dem Kontrollausschuß zu unterbreiten.
6. Die Revisionskommission hat dem Gewerkschaftstag über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
7. Die Amtsdauer der Revisionskommission ist die gleiche wie die des Hauptvorstandes.
8. Die Revisionskommission hat sich innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Wahl zu konstituieren. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Die Zusammensetzung der Revisionskommission ist in der Zeitung der Gewerkschaft zu veröffentlichen.

VIII. VERWALTUNG DER GEWERKSCHAFT

§ 21

Die Verwaltungsorgane der Gewerkschaft sind
der geschäftsführende Hauptvorstand
die Landesbezirksleitungen
die Ortsverwaltungen

§ 22

Geschäftsführender Hauptvorstand

Die besoldeten Mitglieder des Hauptvorstandes bilden den geschäftsführenden Hauptvorstand. Diesem obliegt es, im Rahmen der

vom Hauptvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung und nach den Beschlüssen der Organe der Gewerkschaft die Geschäfte zu führen.

§ 23

Landesbezirke

1. Der Geltungsbereich der Gewerkschaft ist in Landesbezirke aufgeteilt. Die Einteilung erfolgt durch den Hauptvorstand. Darüber hinaus kann der Hauptvorstand aus Zweckmäßigkeitsgründen Bezirksstellen der Landesbezirksleitungen errichten.
2. Die Leitung der Landesbezirke obliegt den Landesbezirksleitern, die gleichzeitig Vorsitzende der Landesbezirke sind. Sie werden auf Vorschlag von Landesbezirkskonferenzen durch den Hauptvorstand eingestellt. Die Landesbezirksleiter sind dem Hauptvorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich.
3. Spätestens 3 Monate nach Stattfinden des Gewerkschaftstages findet eine Landesbezirkskonferenz statt, in der der Landesbezirksvorstand den Delegierten einen Geschäftsbericht zu erstatten hat. Auf dieser Landesbezirkskonferenz wird zur Unterstützung des Landesbezirksleiters ein aus 7—9 Mitgliedern bestehender Landesbezirksvorstand gewählt.
   Für die Einberufung dieser Konferenz erläßt der Hauptvorstand Richtlinien und trägt die Kosten.
   Darüber hinaus sollen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, Landesbezirkskonferenzen stattfinden. Die Kosten hierfür tragen die Ortsverwaltungen, welche Delegierte entsenden.
4. Bei der Wahl der Delegierten zur Landesbezirkskonferenz sowie bei der Wahl der Mitglieder des Landesbezirksvorstandes ist auf die Zusammensetzung der Mitgliedschaft (Fachabteilungen, Frauen, Jugend) entsprechend Rücksicht zu nehmen.
5. Den Landesbezirksleitern obliegt u. a.:
   a) Zusammenfassung, Beratung, Unterstützung und Überwachung der Ortsverwaltungen,
   b) engste Zusammenarbeit mit den Organen des Deutschen Gewerkschaftsbundes innerhalb des Landesbezirks,

c) die Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben gemäß § 3 dieser Satzung innerhalb des Landesbezirks.

6. Die Kosten der Landesbezirksleitungen trägt der Hauptvorstand.

§ 24

Ortsverwaltungen

1. In Orten mit mehr als 25 Mitgliedern können Ortsverwaltungen gebildet werden. Den Ortsverwaltungen obliegt u. a. die Kassen- und Geschäftsführung nach den Richtlinien des Hauptvorstandes.
2. Die Ortsverwaltungen haben die Aufgabe, regelmäßige Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen abzuhalten, alle verwaltungsmäßige Arbeit sowie die allgemeine Werbung und Schulung der Mitglieder durchzuführen.
3. Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung ist die höchste Instanz der Ortsverwaltung.
4. Zur Bestreitung ihrer Aufgaben erhält die Ortsverwaltung bis 3000 Mitglieder 20 Prozent, über 3000 Mitglieder 25 Prozent des Beitragsaufkommens.
5. Die Geschäfte der Ortsverwaltung führt ein Vorstand. Dieser besteht in der Regel aus:

   1 Vorsitzenden
   1 Stellvertreter
   1 Kassierer, sowie aus
   4—6 Beisitzern.

   Im Ortsvorstand müssen die ehrenamtlichen Mitglieder die Mehrheit bilden. Der geschäftsführende Sekretär ist Mitglied des Vorstandes.
   In größeren Ortsverwaltungen gehören dem erweiterten Vorstand weiterhin die Fachgruppenleiter sowie 1 Frau und 1 Jugendlicher an.
6. Ortsverwaltungen mit mehr als 1000 Mitgliedern haben das Recht der Beschlußfassung an eine Delegiertenversammlung abzutreten. In Ortsverwaltungen mit mehr als 3000 Mitgliedern sind die Befugnisse der Mitgliederversammlung einer Delegiertenversammlung zu übertragen.
7. Die Anstellung der hauptamtlichen Sekretäre in den Ortsverwaltungen obliegt dem Hauptvorstand im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung. Die Besoldung dieser erfolgt durch den Hauptvorstand.
8. Der Hauptvorstand hat für die Ortsverwaltungen eine Mustersatzung als Richtlinie für ihre Tätigkeit herauszugeben.

IX. HAUPTFACHABTEILUNGEN

§ 25

1. Entsprechend der beruflichen Tätigkeit der Mitglieder werden folgende Hauptfachabteilungen gebildet:

   1. Handel
   2. Banken
   3. Versicherungen
   4. Wirtschaftsdienste

   Die Leitung der Hauptfachabteilungen obliegt den Hauptfachabteilungsleitern.
   Innerhalb der Hauptfachabteilungen können Fachgruppen gebildet werden.
2. Über die Aufgaben und den Aufbau der Hauptfachabteilungen und Fachgruppen erläßt der Gewerkschaftsausschuß auf Vorschlag des Hauptvorstandes besondere Richtlinien.

X. JUGENDGRUPPEN

§ 26

1. Lehrlinge und Mitglieder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind innerhalb der Ortsverwaltungen in Jugendgruppen zusammenzufassen. Mit Zustimmung der Ortsverwaltung können auch die Mitglieder über dieses Alter hinaus der Jugendgruppe angehören.

2. Aufgabe der Jugendgruppe ist es, ihre Tätigkeit für das Gewerkschaftsleben zu interessieren, Kameradschaft zu pflegen und das berufliche Wissen ihrer Mitglieder durch Fortbildungskurse und Übungsfirmenarbeit zu erweitern. Durch Unterhaltungsabende, Wanderungen, Sport und Spiel soll dem natürlichen Recht der Jugend auf Freude und Entspannung weitgehend Raum gegeben werden.
Für den Aufbau und die Aufgaben der Jugendgruppen erläßt der Gewerkschaftsausschuß auf Vorschlag des Hauptvorstandes besondere Richtlinien.

XI. ZEITSCHRIFT DER GEWERKSCHAFT

§ 27

1. Die Gewerkschaft gibt eine eigene Gewerkschaftszeitung heraus, die die Mitglieder kostenlos erhalten.
2. Der Redakteur nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptvorstandes teil.

XII. ALLGEMEINES

§ 28

Mitgliedschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund

1. Die Gewerkschaft ist gem. § 2 der Satzung Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Sie anerkennt die Satzung des Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie die Beschlüsse und Richtlinien des Bundeskongresses und Bundesausschusses.
2. Der Austritt aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund kann erfolgen, wenn er mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten eines Gewerkschaftstages beschlossen wird. Bei den Beratungen des Gewerkschaftstages über den Austritt sollen möglichst Vertreter des Bundesvorstandes hinzugezogen werden.

§ 29

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 30

Auflösung der Gewerkschaft

1. Eine freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch Beschluß eines Gewerkschaftstages unter Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Delegierten erfolgen.
2. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet der Gewerkschaftstag.

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek